- 10. Ist ein Beamter, der durch einen Betriebsunsall den rechten Arm verloren hat, stets als hilflos im Sinne von § 1 Abs. 3 des Beamten-Unfallsürsvergegesetzes anzusehen?
- III. Zivilsenat. Urt, v. 18. September 1928 i. S. H. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). III 47/28.
  - I. Landgericht Magbeburg.
  - II. Oberlandesgericht naumburg a. G.

Der Nläger stand als Reservelokomotivsührer im Dienste der preußischen Staats, später der Reichseisenbahnverwaltung. Am 5. Juli 1920 erlitt er einen Betriebsunsall; der rechte Arm wurde ihm abgesahren. Nach seiner Wiederherstellung wurde er vom 23. November 1921 bis zum 31. März 1924 als Schuppenausseher in einer Betriebswerksätte beschäftigt. Zum 1. April 1924 wurde er auf Grund der Personal-Abdau-Berordnung in den einstweitigen, zum 1. Juni 1924 mit seinem Einverständnis in den dauernden Ruhestand versetzt. Er erhält gemäß § 1 Mbs. 2 des Unsallsürsorgegeses für Beamte und sür Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (RBBI. S. 211) eine Unsallpension in Höhe von 662/3% seines ruhegehaltssähigen Diensteinkommens. Mit der Klage verlangt er jedoch auf Erund von 2661, 3 a. a. D. Erhöhung

seiner Pension auf 85% seines ruhegehaltssähigen Diensteinkommens, da er durch den Unsall derart hilsso geworden sei, daß er ohne fremde Wartung und Pslege nicht bestehen könne. Für die wichtigsten Berstichtungen des täglichen Lebens sei er auf fremde Hilse angewiesen. Er sei weder in der Lage, sich allein zu waschen oder anzuziehen, noch könne er ohne Unterstüßung Dritter die Speisen zerkseinern. Als Folgen des Unsalls hätten sich bei ihm außerdem Nervenschmerzen im linken Arm sowie starte Kopfschmerzen eingestellt, die es ihm unmöglich machten, ohne Begleitung auszugehen. Die Beklagte bestreitet, daß der Kläger durch den Verlust eines Urmes hilstos im Sinne des Unsallsürsorgegesetzes geworden sei. Das werde schon dadurch bewiesen, daß er seinen Dienst als Schuppenausseher ohne jede Behinderung habe versehen können.

Die Vorinstanzen haben die Mage abgewiesen. Die Revision des Alägers blieb erfolglos.

## Gründe:

Nach den Keststellungen des Berufungsgerichts leidet der Kläger iedenfalls jett nicht mehr an irgendwelchen nervolen Folgen seines Unfalls. Ropfschmerzen und sonstige Schmerzempfindungen, die früher vorhanden gewesen sein mögen, sind verschwunden; die einzige dauernde Unfallfolge ist der Verlust des rechten Armes geblieben. Nur wenn der Kläger durch diesen Verlust derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, ist sein Anspruch auf Hilflosenrente nach § 1 Abs. 3 Unffürsch. begründet. Die Silfsbedürftigkeit, die in dieser Gesetzesvorschrift vorausgesett wird, muß andauernd und nicht unerheblich sein (RGA. Bb. 90 S. 313). Der Verlette kann die erhöhte Unfallpension nur berlangen, wenn er durch den Unfall gezwungen ist, fremde Wartung und Pflege in erheblichem Umfang in Anspruch zu nehmen (Urteil bes Senats bom 13. Januar 1910 III 371/09). Ob bas zutrifft, ist im wesentlichen eine Frage ber tatsächlichen Beurteilung. Ihre verneinende Beantwortung durch den Berufungsrichter läft keinen Rechtsirrtum erkennen.

Allerdings bedarf der Kläger infolge seiner Einarmigkeit der Unterstützung durch Dritte. Er kann sich den künstlichen Arm, den er an Stelle des verlorenen rechten trägt, nicht selbst ans und absichnallen. Nach dem vom Vorderrichter seiner Entscheidung zusgrundegelegten Gutachten des Sachverständigen sind auch gewisse Hilfeleistungen beim An- und Ausziehen, beim Schneiben des Brotes und beim Zerkleinern der Speisen ersorderlich. Doch verneint das Oberlandesgericht unter Würdigung der Aussagen der vernommenen Zeugen, daß diese Hilfeleistungen in ausgedehntem Maße nötig seien, wie denn auch der Sachverständige betont, daß sich der Kläger meist allein behelse. Als gegen eine Hilfosigkeit sprechend erwähnt das Oberlandesgericht seine mehr als zweisährige Tätigkeit als Schuppenaussichtisbeamter. Diesen Dienst hat der Kläger, der übrigens mit der linken Hand geläusig zu schreiben gelernt hat, einwandsrei versehen. Seinem geplanten Abbau ist er in seinem Wesuch vom 22. Februar 1924 mit der Begründung entgegengetreten, daß er den Posten eines Aussichtsbeamten oder Lokomotivdienstleiters noch "voll und ganz" erfüllen könne.

Das Gesamtbild, das der Berusungsrichter vom Mäger gewonnen hat, ist also das eines im wesentlichen noch erwerdsfähigen Mannes, der nur der beim Verlust eines Armes überhaupt unvermeidlichen Unterstützung durch andere bedarf. Es handelt sich dabei aber bloß um einzelne Hisselsitungen nicht erheblicher Art. Ihre Notwendigkeit ist nicht das, was das Gesetz als Nichtbestehenkönnen ohne fremde Wartung und Pssege bezeichnet. In den wesentlichen Verrichtungen des täglichen Lebens kann der Näger ohne die Hisselse Dritter auskommen.